

= 2. Mai 1956

49

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja (Auswahl)
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Hessisches Urlaubsgesetz vom 29.5.1947, §§ 2, 4.
Leitsätze:

Die Bestimmung in Landesurlaubsgesetzen und Tarifverträgen, daß Urlaubsjahr das Kalenderjahr sei, besagt mangels abweichender Sonderbestimmung, daß für den im Vorjahr bereits urlaubsberechtigt gewordenen Arbeitnehmer der Urlaubsanspruch am Kalenderersten entsteht. Das bedeutet zugleich, daß es für alle Umstände, die die Dauer des Urlaubs beeinflussen, wie Lebensalter und Betriebszugehörigkeit, auf den Kalenderersten als den maßgebenden Stichtag ankommt.

Aktenzeichen: 1 AZR 416/55 =(1 AZR 415/55)

Urteil des BAG v. 2. Mai 1956

LAG Frankfurt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 416/55

49

I LA 25/55 (Frankfurt)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. Mai 1956
gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner für Recht erkannt :

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 11. März 1955 - I LA 25/55 - und des Arbeitsgerichts Offenbach/Main vom 3. Dezember 1954 - A 481/54 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 115,20 DM brutto zu zahlen.

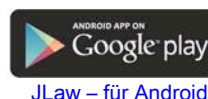
Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 11. März 1936 geborene Kläger war vom 4. September 1950 bis 30. September 1953 bei der Beklagten als Bauschlosserlehrling, danach als Geselle tätig. Die Beklagte hat ihm für das Jahr 1954 nur den Urlaub eines Erwachsenen gewährt, während er den Urlaub eines Jugendlichen erstrebt. Eingeklagt ist eine Urlaubsabgeltung für 12 streitige Urlaubstage in Höhe von 115,20 DM. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision des Klägers; deren Zurückweisung die Beklagte beantragt.

In der zwischen dem Landesinnungsverband des Schlosser-, Mechaniker-, Schmiede- und Landmaschinenhandwerks und der IG-Metall - Bezirk Hessen - abgeschlossenen tarifvertraglichen Urlaubsvereinbarung vom 1. Januar 1950 ist folgende Urlaubsregelung enthalten:

" § 2:

1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Jahre einmal Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts.
2. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der erste Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht nach einer ununterbrochenen sechsmonatigen Beschäftigungsdauer (Wartezeit).
4.
5.
6.
7.

§ 3:

A) Gewerbliche Arbeitnehmer

1. Ausgehend von dem im Urlaubsgesetz für alle über 18 Jahre alten Betriebsangehörigen festgesetzten Urlaub von 12 Arbeitstagen erhalten Arbeiter bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von
 - über 5 - 10 Jahren 2 Arbeitstage zusätzl. Urlaub,
 - über 10 - 15 Jahren 3 Arbeitstage zusätzl. Urlaub,
 - über 15 Jahren 4 Arbeitstage zusätzl. Urlaub.

2. Außerdem wird ein zusätzlicher Urlaub nach dem Lebensalter wie folgt festgesetzt:

Für Arbeitnehmer mit einem Lebensalter von
30 - 40 Jahren 1 Arbeitstag zusätzl. Urlaub,
über 40 Jahre 2 Arbeitstage zusätzl. Urlaub.

3. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten den gesetzlichen Urlaub gemäß § 2 HUG von
24 Arbeitstagen.

4. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters und der Betriebszugehörigkeit ist der 1. Januar.

B. Angestellte.

Der Urlaub für die angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer richtet sich grundsätzlich nach vorliegendem Abkommen."

Entscheidungsgründe.

Maßgebend für die Entscheidung ist die zwischen dem Landesinnungsverband des Schlosser-, Mechaniker-, Schmiede- und Landmaschinenhandwerks und der IG-Metall -Bezirk Hessen- abgeschlossene Urlaubsvereinbarung vom 1. Januar 1950. Wenn in § 3 Ziff.3 dieser Urlaubsvereinbarung das Hessische Urlaubsgesetz erwähnt worden ist, so ist das nicht in dem Sinne geschehen, daß für den Jugendurlaub nur das Hessische Urlaubsgesetz zu gelten habe und nicht auch die allgemeinen Bestimmungen der tariflichen Urlaubsvereinbarung. Die tarifliche Urlaubsvereinbarung verweist für den Urlaub des Jugendlichen nicht schlechthin auf das Hessische Urlaubsgesetz, sondern bestimmt selbst, daß die Jugendlichen einen Urlaub von 24 Tagen erhalten, und betont, daß dies gleichzeitig der gesetzliche Mindesturlaub nach dem Hessischen Urlaubsgesetz sei. Es gelten also für den Urlaub der Jugendlichen auch alle allgemeinen Berechnungsvorschriften der tariflichen Urlaubsvereinbarung, jedenfalls soweit sie nicht etwa ungünstiger als die gesetzliche Regelung sind. Der entgegengesetzten Auslegung, die das angefochtene Urteil der tariflichen Urlaubsvereinbarung gegeben hat, konnte der Senat nicht folgen.

Es handelt sich hier nicht um eine Erfüllung von Wartezeiten. Der Kläger ist vom 4. September 1950 an ununterbrochen im Betriebe der Beklagten tätig und ist auch im gesamten Urlaubs-/Kalenderjahr 1954 im Betriebe der



Beklagten tätig geblieben. Er hat also alle Wartefristen, ob man sie nun nach dem Jugendschutzgesetz, oder der tarifvertraglichen Urlaubsvereinbarung berechnet, zweifelsfrei erfüllt. Es geht vielmehr allein um die Frage des Stichtages.

Dazu heisst es in § 3 Ziff.4, daß Stichtag für die Berechnung des Lebensalters und der Betriebszugehörigkeit der 1. Januar ist. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Bestimmung nur auf die in § 3 Ziff.2 wegen erhöhten Lebensalters und längerer Betriebszugehörigkeit gewährten Zusatzurlaubstage beziehen will, dagegen nicht auf den in § 3 Ziff.3 geregelten Jugendurlaub, so steht dieser Auslegung zunächst die von den Tarifparteien gewählte Reihenfolge der Bestimmungen entgegen.

Wenn nämlich in Ziff.1 der Zusatzurlaub für lange Betriebszugehörigkeit, in Ziff.2 der Zusatzurlaub für erhöhtes Lebensalter geregelt ist, in Ziff.3 der Jugendurlaub auf die gesetzliche Mindestdauer von 24 Tagen begrenzt wird und dann in Ziff.4 gesagt wird, daß Stichtag für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit und des Lebensalters schlechthin der 1. Januar sein solle, so ist schon aus dieser Reihenfolge zu entnehmen, daß Ziff.4 sich auf alle in den vorangegangenen Ziffern geregelten Urlaubsarten, bei denen es auf einen Stichtag ankommt, beziehen soll.

Es entspricht auch der allgemeinen Rechtsentwicklung, wenn der Tarifvertrag es nicht nur bei den Zusatzurlaubstagen für längere Betriebszugehörigkeit und für erhöhtes Lebensalter, sondern auch für die Abgrenzung des Jugendurlaubs vom Urlaub des Erwachsenen auf den Beginn des neuen Urlaubsjahres und damit des Kalenderjahres abstellt, zumal wenn - wie hier (vgl. § 2 Ziff.2 des Tarifvertrages) - das Urlaubsjahr gleich dem Kalenderjahr ist. Alle Länderurlaubsgesetze, die sich überhaupt mit dem Stichtag für den Jugendurlaub beschäftigen, haben es auf den Jahresanfang abgestellt, so das Bremer Urlaubsgesetz vom 4. Mai 1948 in § 3 Abs.3,



das Niedersächsische Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. Dezember 1948, § 23 Abs.2, Satz 2, das Badische Urlaubsgesetz vom 13. Juli 1949, § 3 Abs.3, das Rheinland-Pfälzische Urlaubsgesetz vom 8. Oktober 1948, § 2 Abs.1 und das Bayerische Urlaubsgesetz vom 1. Mai 1950 (seine Gültigkeit einstweilen nur unterstellt) in Art.4 Abs.3. Die Tarifpraxis geht ebenfalls diesen Weg. Auch der Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) hat den Kalenderersten (bei Arbeitsantritt während des Kalenderjahres den Antrittstag) als maßgebenden Stichtag vorgesehen (vgl. RdA 56, 136). Es spricht somit nichts für die Annahme des angefochtenen Urteils, daß die Tarifpartner hier entgegen dem von ihnen gewählten Wortlaut und der Reihenfolge der getroffenen Anordnungen die Bestimmung des § 3 Ziff.4 nicht auf den in § 3 Ziff.3 geregelten Jugendurlaub hätten angewendet wissen wollen.

Hiermit überein stimmt § 2 Ziff.3 der tariflichen Urlaubsvereinbarung, in der wie in § 4 des Hessischen Urlaubsgesetzes bestimmt ist, daß das Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist. Eine derartige Bestimmung besagt mangels einer abweichenden Regelung, daß - jedenfalls für den Arbeitnehmer, der bereits im Vorjahr urlaubsberechtigt geworden ist - am Kalenderersten der Urlaubsanspruch für das gesamte Kalenderjahr entsteht (vgl. Dersch, Urlaubsgesetze, Note 320 e folgende, insbesondere 323). Vollzieht sich aber an diesem Tage bereits die Entstehung des Urlaubsanspruchs für das gesamte Kalenderjahr, so kommt es auch mangels abweichender Regelung für alle Umstände, die die Urlaubsdauer bestimmen, wie Lebensalter und Betriebszugehörigkeit, maßgebend auf den 1. Januar an, was sich für die wegen Betriebszugehörigkeit und höheren Lebensalters gewährten Zusatzurlaubstage praktisch zu Gunsten des Arbeitgebers, für den Jugendurlaub dagegen praktisch zu Gunsten des Arbeitnehmers auswirkt. Selbst wenn also die Parteien in § 3 Ziff.4 nicht ausdrücklich bestimmt hätten, daß Stichtag für das Lebensalter der 1. Januar sein solle, so würde mangels einer abweichenden Regelung das gleiche



aus der Bestimmung des § 2 Ziff.3 herzuleiten sein.

Wenn der Berufungsrichter zum Ausgangspunkt seiner gegenteiligen Auslegung macht, daß die Tarifparteien nicht in die aus dem Jugendschutzgesetz sich nach seiner Auffassung ergebende Wartefrist von 3 Monaten hätten eingreifen, sie insbesondere nicht auf 6 Monate auch für die Jugendlichen hätten durch § 2 Ziffer 3 der Urlaubsvereinbarung verlängern wollen, und daß darum auch § 3 Ziffer 4 als außerhalb einer tariflichen Urlaubsregelung für Jugendliche stehend betrachtet werden müsse, so kann dem nicht zugestimmt werden. Nach § 3 Abs.1 Satz 2 HUG ist die Bestimmung über die Wartezeit von der tarifvertraglichen Regelung ausdrücklich vorbehalten. Als eine Ausfüllung dieses Vorbehalts muß § 2 Ziffer 3 der Urlaubsvereinbarung angesehen werden. Sie erfaßt daher nach § 2 Ziffer 1 jeden Arbeitnehmer. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß eine solche tarifvertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Jugendlichen über den gesetzlichen Rahmen hinausginge, weil sie die Jugendlichen ungünstiger stelle, als sie bei der Fortgeltung des Reichsjugendschutzgesetzes gestanden haben würden. Es besteht kein Zweifel, daß das Hessische Urlaubsgesetz, das 1947 erlassen ist, eine Regelung, wie sie der Tarifvertrag vorsieht, hätte treffen können und daher auch diese Regelung den Tarifparteien ohne Beschränkung durch das frühere Jugendschutzgesetz delegieren konnte. Es kommt daher auf die Frage der Günstigkeit in diesem Zusammenhang nicht an. Darüber hinaus ist aber die von den Tarifparteien getroffene Regelung einer erstmaligen Wartezeit von 6 Monaten ohne Erneuerung einer Wartezeit in den späteren Urlaubsjahren nicht einmal ungünstiger, denn das Jugendschutzgesetz verlangt eine alljährliche Wiederholung der Wartefrist auch im zweiten und den folgenden Urlaubsjahren, die durch die tarifliche Regelung beseitigt ist.



Bei dieser Rechtslage konnte es dahingestellt bleiben, ob der Schlußsatz in § 21 Abs.2 des Jugendschutzgesetzes, daß maßgebend für die Urlaubsdauer das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres sei, sich nur auf die Abgrenzung des Urlaubs der 14-16jährigen von dem Urlaub der 16-18jährigen bezieht, oder auch auf die Abgrenzung des Urlaubs der 16-18jährigen von dem Urlaub der Erwachsenen und ob die Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 Nr. 54 letzter Satz sich auf alle Jugendlichen bezieht oder nur für die Jugendlichen des Baugewerbes, Baunebengewerbes und ähnlicher Saisonbetriebe und schliesslich, ob durch eine Ausführungsverordnung das Jugendschutzgesetz etwa hätte geändert werden können. Es konnte auch dahingestellt bleiben, ob bereits durch das Hessische Urlaubsgesetz das Jugendschutzgesetz geändert worden ist. Denn auf jeden Fall geht hier die tarifliche Norm schon auf Grund des § 3 Abs.1 S.2 des Hessischen Urlaubsgesetzes dem Jugendschutzgesetze vor.

Dem Kläger war mithin der geltend gemachte Anspruch auf den vollen Jugendurlaub zuzusprechen.

gez. Dr. König Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling
Knepper Kettner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)